

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0200/12 Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Kindergeldabzweigung

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

V

Stellungnahme-Nr.

S0304/12

Datum

14.11.2012

Tag

20.11.2012

### Frage 1

Wie hat sich die Fallzahl der Kindergeldabzweigungen seit März entwickelt?

Vorausgeschickt sei, dass durch die Familienkasse bewilligte Abzweigungen von Kindergeld zeitlich nicht befristet sind.

In der Regel bestehen die Abzweigungen so lange fort, wie die Kindergeldberechtigten leben. Die Familienkassen veranlassen eine Überprüfung bei Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und ansonsten im Zeitraum von 5 Jahren. Eine Orientierung der Überprüfungen bildet auch die Gültigkeit der Schwerbeschädigtenausweise.

Die Entscheidung wird nicht aufgehoben, die Leistungen werden lediglich von den Familienkassen für den Überprüfungszeitraum einbehalten.

Die Kindergeldberechtigten werden darüber schriftlich informiert. Die Familienkassen informieren den Sozialhilfeträger ebenfalls, wenn sich veränderte Belastungssituationen der Kindergeldberechtigten ergeben haben.

Das bedeutet, dass „Altfälle“ mit Abzweigung an den Sozialhilfeträger weiter fort bestehen und nur bei Neufällen die lt. Stadtratsbeschluss aufgezeigten Maßnahmen greifen (Informationsschreiben, vorherige Abwägung der Beantragung bei „Glaubhaftmachung“, Beratung etc.).

Bei 140 Neuanträgen insgesamt im Rahmen der Personengruppe sind 22 Neuanträge auf Abzweigung für 2012 gestellt worden. 122 Bewilligungen durch die Familienkasse gibt es derzeit.

Gegen die Entscheidung der Familienkasse wurden bisher insgesamt in 37 Fällen Einspruch eingelegt.

In 27 Fällen ist noch keine Entscheidung durch die Familienkasse getroffen worden.

### Frage 2

Wie wurden die anhängenden Klagen entschieden?

Die Verfahren der Landeshauptstadt Magdeburg sind bisher allesamt bei der 4. Kammer des Finanzgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt anhängig. Die dortige Rechtsprechung stellt nicht in Frage, dass ein Abzweigungsanspruch des Sozialhilfeträgers auch bei im Haushalt der Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern bestehen kann und von den Familienkassen im Einzelfall zu prüfen ist (vgl. z.B. AZ. 4 K 916/11). Eine Divergenz in der Rechtsauslegung zwischen der Rechtsprechung der 4. Kammer des Finanzgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt und der Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt Magdeburg bezüglich der Stellung von Abzweigungsanträgen ist nicht erkennbar.

Sofern Klageverfahren bisher entschieden sind, handelt es sich bis auf einen Fall ausnahmslos um Erledigungen nach der Aufhebung fehlerhafter Ausgangsbescheide durch die Familienkasse. Die Familienkasse muss in diesen Fällen eine erneute Prüfung vornehmen. In einem Fall wurde über die Abzweigungsklage rechtskräftig entschieden. An die Landeshauptstadt Magdeburg wurden 134 € des Kindergeldes abgezweigt, die Kindergeldberechtigte behielt den Anspruch in Höhe von 50 €. In einigen Fällen ruhen die Verfahren nach Zustimmung der Beteiligten bis zur Entscheidung des BFH in einem Revisionsverfahren.

#### Frage 3

Wie geht die Landeshauptstadt Magdeburg mit den Entscheidungen der Finanzgerichte Sachsen-Anhalt und Thüringen (Az. 5 K 454/11 und Az. 3 K 309/10) um?

#### Frage 4

Warum flossen die Entscheidungen aus dem November 2011 nicht in die bisherigen Stellungnahmen der Verwaltung ein?

Frage 3 und 4 werden zur Beantwortung zusammengefasst.

Bei den benannten Urteilen sind nicht die für uns zuständigen Kammern tätig gewesen. Es bedarf deshalb keiner Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung anderer Finanzgerichte, wenn die grundsätzliche Rechtsauffassung der Landeshauptstadt Magdeburg von der für die Verfahren zuständigen Kammer des FG Sachsen-Anhalt nicht in Frage gestellt wird. Der BFH wird in den dort anhängigen Verfahren (z.B. AZ. V R 48/11) letztlich höchstrichterlich klären, welche Rechtsauffassung die zutreffende ist.

Die Verwaltung kann und darf nicht auf die Geltendmachung aus ihrer Sicht berechtigter Forderungen aus § 74 EStG zu Ungunsten der Stadt aufgrund divergierender Rechtsprechung in ihrem Fall nicht zuständiger Gerichte verzichten (bundesweit zahlreiche Urteile).

Der genaue Wortlaut der genannten Entscheidungen wurde nicht in den einschlägigen Quellen veröffentlicht und ist somit nicht bekannt.

Festzustellen ist, dass das soziokulturelle Existenzminimum eines jeden behinderten Kindes durch die Leistungen nach dem SGB XII vollständig in gesetzlicher Höhe durch die Sozialverwaltung gedeckt wird. Hinsichtlich der Abzweigung des Kindergeldes geht es ausschließlich um die Frage, inwieweit den Kindergeldberechtigten (i. d. R. die Eltern/ ein Elternteil) das Kindergeld wegen zusätzlich aus eigenen Mitteln an das Kind erbrachter Unterhaltsleistungen belassen werden muss. Die Frage der Abzweigung ist keine Frage der grundsätzlichen Existenzsicherung für das Kind, sondern eine Frage der (sozialpolitisch gewollten, aber in den unterschiedlichen Gesetzen nicht zweifelsfrei geregelten) Entlastung der Eltern von eigenen, darüber hinaus gehenden Aufwendungen.

Der Bund wird sich ab 01.01.2013 an den Grundsicherungskosten nach dem SGB XII mit 75 % beteiligen. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Bund das Weisungsrecht bezüglich der fachlichen Durchführung des Gesetzes, so dass für die Grundsicherungsträger voraussichtlich dann auch bundeseinheitliche Weisungen bestehen. Dies auch in Hinblick auf die Umstände im Falle von behinderten Kindern zur Frage der Abzweigungsanträge an die Familienkasse.

#### Frage 5

Werden betroffene Eltern auf die Möglichkeit, das Ruhen entsprechender Einspruchs- bzw. finanzgerichtlicher Verfahren zu beantragen, hingewiesen?

Die Mitarbeiter des Leistungsbereiches Grundsicherung sind bemüht, mit dieser Thematik sensibel umzugehen. Die Kindergeldberechtigten werden bei persönlicher Vorsprache (im Neufall) beraten und/oder sie erhalten das Informationsblatt. Neben dem Hinweis der

Entscheidungsbefugnis der Familienkasse werden hier kurz die gesetzlichen Regelungen aufgeführt und erläutert. Es wurde das Merkblatt – Anforderungen von Unterlagen -überarbeitet und bürgerfreundlicher formuliert. Eine bessere Kommunikation mit den Familienkassen unterstützt die Bearbeitung und Einbeziehung im Abzweigungsverfahren.

So wurde 2012 in 5 Fällen auf Rechtsmittel verzichtet, da die Ablehnungsgründe plausibel nachgewiesen wurden.

Damit wurden die Maßnahmen umgesetzt, die sich aus dem Stadtratsanliegen ergaben. Mit diesen Maßnahmen werden zusätzliche Aufgaben im Interesse der Betroffenen wahrgenommen, die sich nicht aus den gesetzlichen Anforderungen des SGB XII ergeben.

Das Finanzgericht weist die Kindergeldberechtigten durchgehend auf die Möglichkeit der Ruhendstellung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH hin. Die Landeshauptstadt Magdeburg selbst kann den Kindergeldberechtigten eine solche Ruhendstellung nicht anbieten, stimmt seitens des Gerichtes angebotenen Ruhendstellungen ihrerseits jedoch durchgehend zu.

Bezüglich der Einspruchsverfahren ist die Familienkasse Herrin des Verfahrens. Ob von dort den Kindergeldberechtigten eine Ruhendstellung von Verfahren angeboten wird, ist nicht bekannt und von der Landeshauptstadt Magdeburg auch nicht zu beeinflussen.

Brüning